



Gemeinde Reißeck

A-9815 Kolbnitz, Unterkolbnitz 50

Tel. 04783/2050 Fax: 04783/2160 reisseck@ktn.gde.at www.reisseck.at

Richtlinien zur sozialen Staffelung des Elternbeitrages

der ganztägig geführten Volksschule Reißeck:

1. Das Kind, für welches nach diesen Richtlinien die soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragt wird, muss gemäß §§ 1-3 Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz), schulpflichtig sein und am Freizeiteil der ganztägig geführten Volksschule Reißeck gemäß § 12a Abs. 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht, angemeldet sein.
2. Des Weiteren muss das Kind, für welches die Reduzierung des Elternbeitrages laut dieser sozialen Staffelung angesucht wird, sowie mindestens ein Obsorgeberechtigter, den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Reißeck haben und gemeinsam in einem Haushalt wohnen.
3. Der Antrag auf Auszahlung ist bei der Gemeinde Reißeck im Büro „Amtsleitung/Meldeamt“ in den für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden (Mo-Fr 08.00-12.00 Uhr) samt erforderlichen Beilagen persönlich zu stellen.
4. Die Grundlage für die Ermittlung des ermäßigten Elternbeitrages bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen das zur Antragstellung unter dem zuletzt verlautbarten Ausgleichszulagen Richtsatzes liegt.
(Quelle: https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_beruf_und_pension/pension)
5. Die Antragstellung auf Genehmigung einer Ermäßigung gemäß dieser sozialen Staffelung kann zu Beginn des Schuljahres bei Anmeldung zum Freizeiteil sowie zu Halbjahr des jeweiligen Schuljahres gestellt werden.
6. Die Elternbeiträge sind in voller Höhe gemäß der jeweiligen geltenden Tarifordnung seitens der Obsorgeberechtigten zu bezahlen und werden nach schriftlicher Mitteilung über die Genehmigung am Ende des Schuljahres von der Gemeinde Reißeck auf das Konto des Antragstellers refundiert.
7. Sämtliche Änderungen der im Antrag angegebenen Daten, insbesondere Einkommensänderungen, sind der Gemeinde Reißeck umgehend zu melden.
8. Die Gemeinde Reißeck behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Angaben durchzuführen sowie bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen eine Rückforderung der Ermäßigung zu verlangen.